

Abteilung/FB**Controlling****Datum****03.01.2017****Status****öffentlich****Az:****Beratungsfolge:**

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
Verwaltungsausschuss
Rat

Sitzungsdatum:

18.01.2017 zur Empfehlung
24.01.2017 zur Empfehlung
02.02.2017 zum Beschluss

Allgemeine Gebühren- und Entgelterhöhung für die Teilhaushalte 12 und 14 sowie Verwaltungskostensatzung

Abstimmungsergebnis ☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die der Sitzungsvorlage beigefügten Entgelterhöhungen werden beschlossen.

Begründung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.06.2013 beschlossen, dass alle von der Stadt Schortens festgelegten und erhobenen Gebühren und Entgelte unter Einbeziehung der Teuerungsrate und etwaiger Lohnsteigerungen geprüft werden und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Berechnungen wurden auf Grundlage der Einzelbudgets und dem Verhältnis von Personal- sowie Sach- und Dienstleistungsaufwand der Planwerte 2017 für folgende Produkte erstellt.

- Bürgerbegegnungsstätte, BBS (P1.2.8.1.101)
- Bürgerhaus (P1.5.7.3.100)
- Bücherei (P1.2.7.2.001)
- Freibad (P1.4.2.4.300)
- Kindertagesstätten (P1.3.6.5.001.001 - 006)
- Randbetreuung an Grundschulen (P1.2.1.1.001 - 007)

Bei einer Teuerungsrate von 0,327% und einer Personalkostensteigerung von 3,50% in 2016 ergibt sich für die o. g. Produkte die folgende Erhöhung als Mischwert aus Teuerungsrate und Personalkostensteigerung.

...

SachbearbeiterIn		FachbereichsleiterIn:	Bürgermeister:
Haushaltsstelle:	☐ Mittel stehen zur Verfügung ☐ Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Jugendbeteiligung erfolgt		UVP ☐ keine Bedenken ☐ Bedenken ☐ entfällt
bisherige SV:			

BBS	0,53%
Bürgerhaus	1,70%
Bücherei	2,88%
Freibad	2,00%
Jugend- und Familienzentrum	3,06%
Kindertagesstätten	3,39%
Randbetreuung an Grundschulen *	3,39%

*) Die Entgelte der Randbetreuung an Grundschulen sind vom „20-Stunden-Tarif“ der Kindertagesstätten abgeleitet, daher gleicher Mischwert.

In der Anlage sind die Berechnung und der Vorschlag der Verwaltung für eine Erhöhung ersichtlich. Bei der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung würden sich die Einnahmen zum jetzigen Stand in Bezug auf 2016 um rd. 21.000,00 € im Teilhaushalt 12 und um rd. 3.000,00 € (ohne Freibad) im Teilhaushalt 14 verbessern. Die Verbesserung der Einnahmen im Teilhaushalt 12 resultiert größtenteils aus der Gebührenerhöhung der Entgelte für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten. Da gem. Ratsbeschluss vom 13.06.2013 alle von der Stadt Schortens festgelegten und erhobenen Gebühren und Entgelte geprüft und einmal jährlich dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, fallen auch die Entgelte der Kindertagesstätten und die der Randbetreuung an Grundschulen unter diesen Beschluss.

Es ist anzumerken, dass bei Gebühren/Entgelten, die in 2016 nicht erhöht wurden, im Folgejahr (2017) jedoch mit dem erhöhten Wert weitergerechnet wird.

Die Eintrittsentgelte des Freibades werden mit den fortgeschriebenen Beträgen errechnet, die bisher nicht an den Endverbraucher weitergegeben wurde. Die 10er-Karten errechnen sich aus einem 10%-prozentigen Rabatt auf die Einzelkarte. Die Saisonkarte wird mit 33 Eintritten auf die rabattierte Einzelkarte errechnet.

Die Berechnung der 10er-Karte käme dann auch der künftigen Berechnung der 10er-Karten im Hallenbad gleich. Vorteil hierbei ist, dass zukünftig nur die Einzelkarten im Freibad und Hallenbad einer Gebührenüberprüfung unterzogen werden müssen. Die 10er- und Saisonkarten errechnen sich dann automatisch.

Gem. Beschluss des Rates vom 23.02.2012 wurde die Verwaltung beauftragt, die Verwaltungskostensatzung alle zwei Jahre hinsichtlich der Aktualität der Verwaltungsgebühren zu überprüfen. Um hier einen einheitlichen Turnus zu erlangen, schlägt die Verwaltung vor, diese Überprüfung jährlich gemeinsam mit der Gebührenanpassung durchzuführen.

Die aktuelle Überprüfung hat ergeben, dass die den jeweiligen Kostentarifen zu Grunde liegenden Arbeitszeiteile, also der tatsächliche Verwaltungsaufwand sich nicht verändert hat; gleiches gilt für die von der Stadt Schortens erhobenen Pauschalen für Verwaltungstätigkeiten.

Die berücksichtigten Pauschsätze des Landes Niedersachsen für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung nach Zeitaufwand finden Anwendungen. Diese wiederum beinhalten die tarifrechtliche / gesetzliche Steigerung der Personalkosten.

Das Land Niedersachsen hat für 2016 in diesem Bereich eine Erhöhung durchgeführt, welche in der hier vorliegenden Verwaltungskostensatzung eingegangen ist.

Die von der Stadt Schortens zugrunde gelegten Pauschalen werden jährlich mit der jährlichen Personalkostensteigerung angepasst.

Bei der jetzt vorgeschlagenen Anpassung der Verwaltungskostensatzung würde sich auf Grundlage der in 2016 vorgenommenen Amtshandlungen eine Mehreinnahme von rd. 800,00 € ergeben.

Anlagenverzeichnis:

Gebühren- und Entgeltanpassung 2017_THH12 und THH14
Verwaltungskostensatzung 2017